

**Satzung
der Stadt Ransbach-Baumbach
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
07.09.2022**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 27. Januar 2021 (GVBl. S. 21), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) die folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Stadt Ransbach-Baumbach.

**§2
Stellplatzbedarf**

Bei Wohngebäuden und Krankenanstalten bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, das gilt auch für Wohngebäude und Krankenanstalten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§3
Sicherung von Stellplätzen**

Bei Verkauf von Eigentumswohnungen bzw. Bildung von Wohneigentum ist die Zugehörigkeit der nach dieser Satzung nachzuweisenden Stellplätze für die Wohnungen durch Eintragung im Grundbuch zu sichern.

**§4
Regelungen in Bebauungsplänen**

Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Ransbach-Baumbach werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.

**§5
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Ransbach-Baumbach vom 10.06.2022 außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 07.09.2022.

Michael Merz
(Stadtbürgermeister)



Anlage zu §2:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Wohngebäude	
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser sowie Häuser in Verbindung mit Altenwohnungen, je Wohnung	bis 50m ² Wohnfläche – 1,5 Stpl. über 50m ² Wohnfläche – 2,0 Stpl.
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 50m ² Wohnfläche – 1,5 Stpl. über 50m ² Wohnfläche – 2,0 Stpl.
1.3	Gebäude mit nur Altenwohnungen	0,75 Stpl. je Wohnung
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 3 Betten
7	Krankenanstalten	
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten

„Gefangene Stellplätze“ (Stellplätze, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz benutzt werden können), sind bei der Ermittlung ausgeschlossen.